

Vereinte Nationen
Sicherheitsrat

S/RES/242 (2018)

Verteilung Allgemein
6. Novem

entsandt haben, um Seeräubernetzwerke von der Begehung seeräuberischer Handlungen abzuhalten,

es begrüßend, dass der wiedereingesetzte somalische Koordinierungsausschuss für maritime Sicherheit auf einer Tagung am 9. und 10. Juni 2018 mit Vertretung der Bundesregierung Somalias, der Bundesstaaten und internationaler Partner zu intensiverer Zusammenarbeit bei der Stärkung der maritimen Sicherheit Somalias als eine der Hauptprioritäten der Bundesregierung Somalias wie der Bundesstaaten aufrief und den Nationalen Sicherheitsrat nachdrücklich aufforderte, eine Abgrenzung der Rollen somalischen Seestreitkräfte zu vereinbaren, wie im Übergangsplan vorgesehen und in Anbetracht der Bedeutung einer Übergangsplanung,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Seerechtsübereinkommen“) niedergelegt, den

ungemeldeten und unregulierten Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Landes zu unterstützen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 2383 (2017) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

unter Begrüßung der Teilnahme der Bundesregierung Somalias und der regionalen Partner an der 2. Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, die von der Kommission für den Indischen Ozean unter dem Vorsitz Mauritius' vom 11. bis 13. Juli 2018 in Nairobi (Kenia) mitausgerichtet wurde,

in Anerkennung der Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung leisten, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erleichtern, und der Absicht der Arbeitsgruppe für den Aufbau regionaler Kapazitäten, regionale Prioritäten, Maßnahmen zur Koordinierung des Kapazitätsaufbaus und die regionalen Verantwortlichkeiten zu ermitteln,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die über den Nationalen maritimen Koordinierungsausschuss dabei erzielt wurden, die Kapazitäten Somalias zur gemeinsamen Bekämpfung der maritimen Prioritäten durch die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten auszubauen,

begrüßend, dass über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias („Treuhandfonds“) Finanzmittel bereitgestellt werden, um die regionale Fähigkeit zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Anerkennung des Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gewährt, und entschlossen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Würdigung der Anstrengungen der Operation Atalanta dergeführten Seestreitkraft (EUNAVFOR) und der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia), der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen gegen die Seeräuberei, die von der Afrikanischen Union und anderen Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Partnerschaft handeln, um die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, vorgenommen werden, unter Begrüßung der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung (SHADE) und der Anstrengungen

nannten Str 0.00o61 Tf 8695.28 9T 6.9(-)Tj ET Q q 49.2 61.32 251.4 9.72 re W n 546.6 63.12n5.28 9T 6.9(-)T

schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Einheiten der somalischen Küstenwache und Wasserschutzpolizei, der Somalischen Nationalarmee und der Somalischen Polizei durch die somalischen Behörden abhängt

unter Begrüßung des Kommuniqués von Padang und der Erklärung über maritime Zusammenarbeit, die von der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans auf ihrer 15. Ministerratstagung angenommen wurden und in denen die Mitglieder aufgerufen werden, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu stärken, um den Herausforderungen für die Schifffahrt wie der Seeräuberei und dem illegalen Drogenhandel zu begegnen,

begrüßt die Veröffentlichung der fünften Ausgabe der Best Management Practices to Deter Piracy and Enhance Maritime Security in the Red Sea, Gulf of Aden, Indian Ocean and the Arabian Sea (Bewährte Managementverfahren zur Abschreckung von Seeräuberei und zur Erhöhung der maritimen Sicherheit im Roten Meer, im Golf von Aden, im Indischen

Verzögerung einen umfassenden Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei und von seerechtlichen Vorschriften zu erlassen, Sicherheitskräfte mit klaren Rollen und Zuständigkeiten zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften einzurichten und gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Kapazität der somalischen Gerichte auszubauen, gegen Personen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren;

5. erkennt die Notwendigkeit an, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und die Staaten eindringlich nahe in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. fordert die somalischen Behörden auf, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Gewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhüten und zu bekämpfen;

7. fordert die somalischen Behörden auf alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnet Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. fordert die Staaten auf nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

9. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von somalischen Seeräubern als Geiseln gehaltenen Seeleute und fordert ferner die somalischen Behörden und alle maßgeblichen Beteiligten auf, ihre Anstrengungen erheblich zu verstärken, um ihre si-

oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 46 der Resolution

17. ersucht die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Artikel 4 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen vorübergehend das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

18. fordert alle Staaten und insbesondere die Flaggen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und derjenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle begehen, sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, bei der Bestimmung der

Notwendigkeit Rechnung tragen, Frauen und Kinder vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen;

25. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, über die geeigneten Kanäle Informationen an die INTERPOL zur Verwendung in der globalen Datenbank über Seeräuberei weiterzugeben;

26. würdigt die Beiträge des Treuhandfonds und des von der IMO finanzierten Verhaltenskodexes von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu ihnen beizutragen;

27. fordert die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt nachdrücklich auf ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung, der IMO sowie anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

28. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen und Leitlinien der IMO zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsversicherungsbranche sowie der IMO auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zur Anwendung im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

29. legt den Flaggenstaaten und Hafenstaaten nahe, zu erwägen, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die IMO und die ISO, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, gegebenenfalls einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

30. bittet die IMO, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung und Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche

